

30.11.2018

Wichtigste Änderungen der Ethos Richtlinien zur Ausübung der Stimmrechte 2019 gegenüber der Ausgabe 2018

Wie jedes Jahr wurden die Ethos Richtlinien zur Ausübung der Stimmrechte vollständig überarbeitet, um den jüngsten Entwicklungen im Bereich Corporate Governance in der Schweiz und im Ausland Rechnung zu tragen. Die wichtigsten Änderungen der Ausgabe 2019 gegenüber der Ausgabe 2018 sind nachfolgend aufgeführt.

Kapitel 1: Jahresbericht oder Jahresrechnung (überarbeitet)

Um die gute internationale Praxis bei der Veröffentlichung eines Nachhaltigkeitsberichts widerzuspiegeln, wurde beschlossen, in Ziffer **1.1 Jahresbericht oder Jahresrechnung** die Möglichkeit aufzunehmen, die Genehmigung des Berichts zu verweigern, wenn die Standards des Landes bezüglich Veröffentlichung eines Nachhaltigkeitsberichts nicht erfüllt sind (neue Ziffer 1.1.a). Zur Information: In der Schweiz gibt es zurzeit keinen solchen Standard, aber Ethos ist der Ansicht, dass die Grössten SPI-Unternehmen einen Nachhaltigkeitsbericht veröffentlichen sollten.

Kapitel 4: Vergütung der Führungsinstanzen (überarbeitet)

Nach einer Reihe von Fällen im Jahr 2018, in denen der von der Generalversammlung für den Verwaltungsrat (VR) beantragte Betrag deutlich unter dem letztendlich gezahlten Betrag liegen könnte (z.B. wenn grosse Mengen von Aktien, welche den VR-Mitgliedern zugeteilt werden, mit ihrem Steuerwert bewertet werden), wurde zu Ziffer **4.3 Maximaler Gesamtbetrag der Vergütung für den Verwaltungsrat** ein Punkt b hinzugefügt, um in solchen Fällen die Ablehnung des beantragten Betrags zu ermöglichen. Im gleichen Punkt 4.3 wurde auch ein Punkt f hinzugefügt, um den beantragten Betrag abzulehnen, wenn nichtexekutive Direktoren regelmässig Honorare für Beratungsdienstleistungen erhalten (zusätzlich zu den VR-Honoraren) oder wenn die für solche Tätigkeiten gezahlten Honorare zu hoch sind.

Anhang 2: Höchstzahl der externen Mandate (neu formuliert)

In Anbetracht einiger Bemerkungen, welche im Laufe des Jahres eingegangen sind und auf Schwierigkeiten beim Verständnis der Tabelle in Anhang 2 hinwiesen, wurde beschlossen, diesen Anhang neu zu ordnen und die Tabelle in zwei Teile zu unterteilen. Dabei wurde der Inhalt der Tabelle jedoch nicht geändert. Mit dieser Änderung soll die besondere Situation von VR-Mitgliedern mit Führungsaufgaben in einem Unternehmen mit ordentlicher Revision oder einem kotierten Unternehmen (und daher mit eingeschränkter Verfügbarkeit) im Vergleich zu VR-Mitgliedern ohne solche Funktionen (und daher mit mehr Zeit für ihre Mandate), besser berücksichtigt werden. Aus diesem Grund sind die Regeln für die Anzahl der Mandate, welche Ethos zu akzeptieren empfiehlt, sehr unterschiedlich, je nachdem, ob das wiederzuwählende VR-Mitglied zu der einen oder der anderen Gruppe gehört (mit oder ohne exekutive Tätigkeit).